

ragende Bedeutung zu, die es rechtfertigt, das herrschende Eigentum als eine grundlegende ökonomische Organisationsform der Gesellschaft und die mit ihm verknüpften sozialen Interessen als Richtmaß für die Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu charakterisieren. Diese Feststellung besagt jedoch nicht, daß die Aneignungsweise aus dem Eigentum *entspringen* und daß diese Produktions- und Distributionsverhältnisse ohne weiteres das Wesen der Aneignungsprozesse bestimmen würden.¹⁸

Aus alledem folgt, daß die bislang gebräuchliche begriffliche Unterscheidung zwischen einem *objektbezogenen* Eigentum im engeren Sinne (= Verhalten zu den Bedingungen und Resultaten der Produktion als zu eigenen) und einem systembezogenen Eigentum im weiteren Sinne (= Aneignung vermittelt der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse)¹⁹ im Prinzip durchaus ihre Berechtigung behält. Das eine betrifft die aus einer bestimmten gesellschaftlichen Aneignungsweise resultierende Zuordnung der Mittel und Ergebnisse produktiver Tätigkeit, d. h. eine spezifische, gesellschaftlich determinierte Organisationsform des Aneignungsprozesses. Das andere weist unmittelbar auf das Wesen dieses Prozesses, auf seinen sozialökonomischen Inhalt und auf seinen Systemcharakter, d. h. auf die Momente hin, welche auch für die Ausgestaltung der speziellen Distributionsverhältnisse den Ausschlag geben. Verfehlt wäre freilich, sie gewissermaßen als nebeneinanderstehende Größen fassen zu wollen. In dieser Hinsicht müssen sicherlich die Akzente etwas anders gesetzt und muß namentlich die echte innere Einheit beider Momente beachtet werden.

So gesehen ist keinerlei Veranlassung vorhanden, den Begriff des Eigentums im engeren Sinne aufzugeben. In diesem Punkt kann Langer, Pflücke und Streich nicht beigepflichtet werden, die bei ihrem berechtigten Bestreben, die Systembezogenheit und die Dynamik des Volkseigentums nachzuweisen, Notwendigkeit und Bedeutung der objektbezogenen Organisationsformen des Eigentums zumindest verwischen.²⁰ Auch dies bleibt indessen nach wie vor ein eminent wichtiger Gesichtspunkt des marxistischen Eigentumsbegriffs, auf den unter keinen Umständen verzichtet werden kann. Wie bedenklich seine Preisgabe auf der Seite des Eigentums *rechts* und wie wenig sie geeignet wäre, *dort* zu klaren Positionen zu gelangen, wird noch zu zeigen sein.

Die Erscheinungsformen des Eigentums lediglich als *Besitz* zu charakterisieren bzw. hier bloße *Eigentumsrechtsverhältnisse* anzunehmen²¹, ist nicht akzeptabel. Gewiß können Eigentum und Besitz auseinanderfallen.²² Der Besitz

18 Unter diesem Gesichtswinkel ist die Kritik O. Siks (a. a. O., S. 252 ff.) an der Veralterung der Eigentumsverhältnisse und an der Verabsolutierung ihrer Rolle als „ökonomische Grundlage der Gesellschaft“ im Kern vollauf zu unterstützen. — „Die Gliederung der Distribution ist vollständig bestimmt durch die Gliederung der Produktion. Die Distribution ist selbst ein Produkt der Produktion, nicht nur dem Gegenstand nach, daß nur die Resultate der Produktion distribuiert werden können, sondern auch der Form nach, daß die bestimmte Art der Teilnahme an der Produktion die besonderen Formen der Distribution, die Form, worin an der Distribution teilgenommen wird, bestimmt“ (K. Marx, „Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie“, a. a. O., S. 627).

19 Vgl. A. W. Wenediktow, „Das sozialistische Eigentumsrecht. . .“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1951, S. 4 ff.

20 vgl. H. Langer / G. Pflücke / R. Streich, a. a. O., S. 411 f.

21 So wohl O. Siks, a. a. O., S. 284 ff.

22 Auf diese Tatsache ist auch Marx mehrfach ausdrücklich eingegangen (vgl. z. B. Grundrisse..., a. a. O., S. 380 ff.; „Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie“, a. a. O., S. 633; „Das Kapital“, Bd. III, a. a. O., S. 798 ff.). - Nun ist allerdings zu beachten, daß auch der vom Eigentum getrennte Besitz mit Aneignung *verbunden* sein kann, und zwar im Hinblick auf die mittels der im Besitz befindlichen Pro-